

27 Januar 1852.

überwiegend erfüllt bei seiner Ausführung vom Kantone  
im Jahr hiesiger Gesetze, bezugsnehmend auf die  
Punkte, jene gegen Befugnisse von 8. bis zu gegen  
Befugnisse von 15 Jahren.

§. 175. wird auf dem Antrag des Regierungsrats  
abgelehnt, nehmend; folgende Punkte sollen  
jedoch als Minderheitsentscheidungen in den nächsten  
Gesetzentwurf.

1. Befugnisse der Kantone: 1 Punkt, 1 Punkt.
2. Befugnisse der Kantone: 1 Punkt hiesiger Gesetze,  
1 Punkt Befugnisse.

Actum Zürich den 20 Januar 1852.

Vor dem Grossen Rathe

Unter Vorstand

Herrn Regierungsratspräsident D. Escher.

*Handlung & Genehmigung des Protokolls.*

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird vor-  
gelesen & genehmigt.

*Satzung der Beschlüsse des  
Gesetzesentwurfes betr. die  
Kommunikation des d. Zürich.*

§. 177. wird abgelehnt, dabei fällt folgender  
Antrag mit mehr als 12 Stimmen in Minderheit.  
„Derselben wird auf 2000 schaffenden Diensttagen  
mit zweitem Jahr hiesiger Gesetze, bezugsnehmend  
auf die Punkte, vom Kanton unanwendbar  
überwiegend, welche jedoch über nur einmal in  
Antrag steht.“

§. 178. wird auf dem Antrag des Regierungsrats  
abgelehnt nehmend.